



Infobrief

Eisenstadt 24.03.2022

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 1. Novelle der COVID-19 Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzliches:

Durch die 1. Novelle der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung werden **die angekündigten Verschärfungen umgesetzt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis einschließlich Samstag, 16. April 2022 verlängert.**

Erweiterte Maskenpflicht:

In sehr vielen Bereichen wurde die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen wieder eingeführt bzw. erweitert (bislang galt schon eine Maskenpflicht etwa in lebensnotwendigen Betriebsstätten oder in Taxis und öffentlichen Verkehrsmitteln).

Nun gilt sie auch wieder in:

- Seil- und Zahnradbahnen (Lifte), Reisebusse, Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr,
- **in allen Betriebsstätten** (Handel und Dienstleistungen) für Kunden (auch Frisöre, etc...)
- **in allen Gaststätten** (ausgenommen am Verabreichungsplatz bzw. während der Konsumation von Speisen und Getränken),
- **in der Gastwirtschaft, in Freizeiteinrichtungen, in Kultureinrichtungen, in Sportstätten** (nicht aber während der Sportausübung),
- **beim Betreten öffentlicher Orte** (und damit auch im Gemeindeamt).

Einrichtungen der „Nachtgastronomie“:

Eigene Regelungen wurden für die Nachtgastronomie (Diskotheken, Clubs und Tanzlokale) getroffen:

- **Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn der Betreiber alle Kunden nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) in geschlossene Räume einlässt.**
- **Als Testnachweis gelten wie bisher jene Tests, die behördlich erfasst werden** (PCR-Test – 72 Stunden; Antigentest, gleich ob befugte Stelle oder Eigenanwendung – 24 Stunden) und auch die Corona-Testpässe der Schulen (wobei **Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr generell nach dieser Bundesverordnung keinen G-Nachweis brauchen – das spielt aber in der Nachtgastronomie keine Rolle, sehr wohl aber bei Veranstaltungen).**

Ort der beruflichen Tätigkeit:

- **Grundsätzlich gilt an Arbeitsorten in geschlossenen Räumen wieder eine Maskenpflicht**, es sei denn es werden geeignete sonstige geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen (Trennwände, Plexiglaswände, Bilden von festen Teams).
- **Selbiges gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen, nicht aber im privaten Wohnbereich.**
- Eine Empfehlung für Home-Office wurde in die Verordnung nicht aufgenommen.

Zusammenkünfte:

Wie bislang bedarf es bei einer Zusammenkunft (Veranstaltung) mit mehr als 50 Personen eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten. Das gilt (wie schon bisher) nicht für bestimmte Veranstaltungen (Demonstrationen, berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen, privater Wohnbereich).

- **Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern gilt ab sofort in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht.**
- **Diese Maskenpflicht gilt jedoch nicht:**
 - o **im privaten Wohnbereich,**
 - o **während des Verweilens am Verabreichungsplatz,**
 - o bei Proben oder künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung und
 - o **bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wenn der Veranstalter alle Teilnehmer nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises einlässt. Daraus folgt, dass der Veranstalter entscheiden kann, ob er seinen Gästen/Kunden eine 3G-Nachweispflicht auferlegt oder es bei der Maskenpflicht bewenden lässt.**

Nicht klar ist, warum diese Wahlmöglichkeit nicht auch bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (Theater) möglich sein soll.
- **Es dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung).**

ACHTUNG: Maskenpflicht und auch die Regelungen der Nachtgastronomie gelten nicht, wenn es sich bei der Zusammenkunft um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und der Ort ausschließlich von diesen Personen betreten wird (Geburtstagsfeier in einem eigenen Raum in der Gaststätte). In einem Reisebus, in dem eine geschlossene Gesellschaft reist, gilt daher eben so wenig eine Maskenpflicht wie bei einer Hochzeitsfeier.

Absonderung:

Ab dem 5. Tag der Absonderung gilt bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit, dass die Absonderung beendet ist. Es gilt jedoch weitere 5 Tage eine Verkehrsbeschränkung. Um

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung zu erwirken, kann eine Freitestung erfolgen (negativer PCR-Test oder Ct-Wert ≥ 30). Sollte $CT < 30$ betragen, muss Verkehrsbeschränkung bis zum Ablauf der 5 Tage (oder wenn davor ein $CT \geq 30$ erreicht wird) fortgesetzt werden.

Verkehrsbeschränkung:

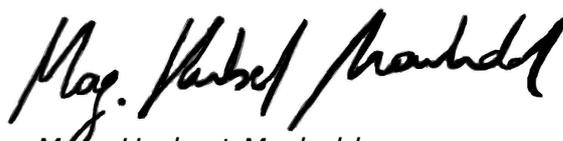
- **Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer höherwertigen Maske bei Kontakt mit anderen Personen, auch innerhalb des privaten Wohnbereichs,**
- **Meiden von Großveranstaltungen, vulnerablen Settings und Gastronomie (Ausnahme: Aufsuchen von Arbeitsorten ist grundsätzlich möglich),**
- **Kein Betreten von Einrichtungen bzw. keine Ausübung von Aktivitäten, bei denen nicht durchgehend eine FFP2-Maske bzw. ein MNS getragen wird (Gastronomiebetriebe, Fitnessclubs etc.),**
- Kein Besuch von Großveranstaltungen und Ähnlichem (Sportveranstaltungen, Konzerte etc.) und
- **Ein Aufsuchen von Arbeitsorten ist dabei grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (PSA) gewährleistet werden können.**

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/aktuelle-ma%C3%9Fnahmen-zum-coronavirus-im-%C3%BCberblick)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form